

# Der gläserne Steuerpflichtige

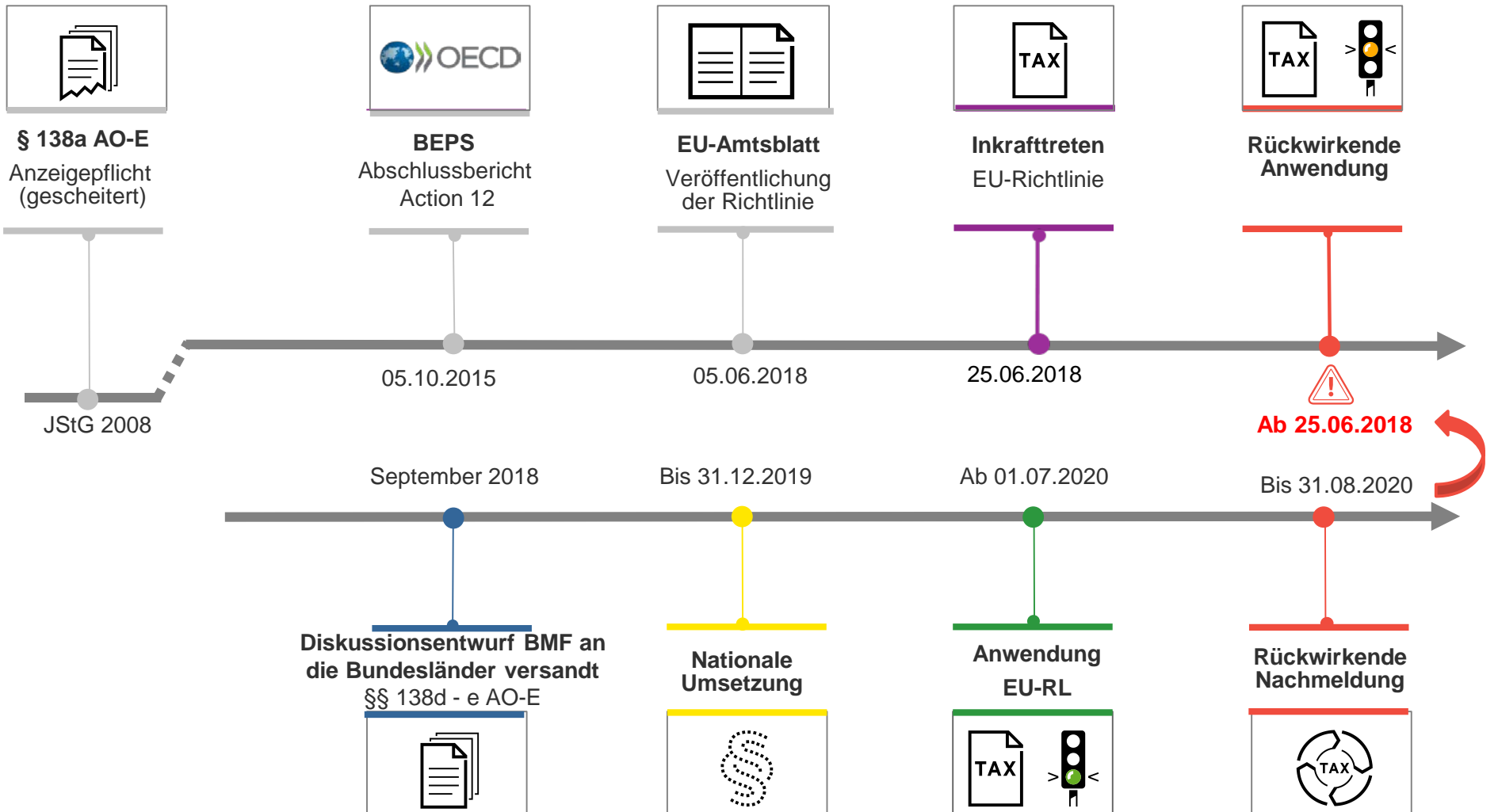
## Neue Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

IFA Sektion Südwest, 17. Oktober 2018

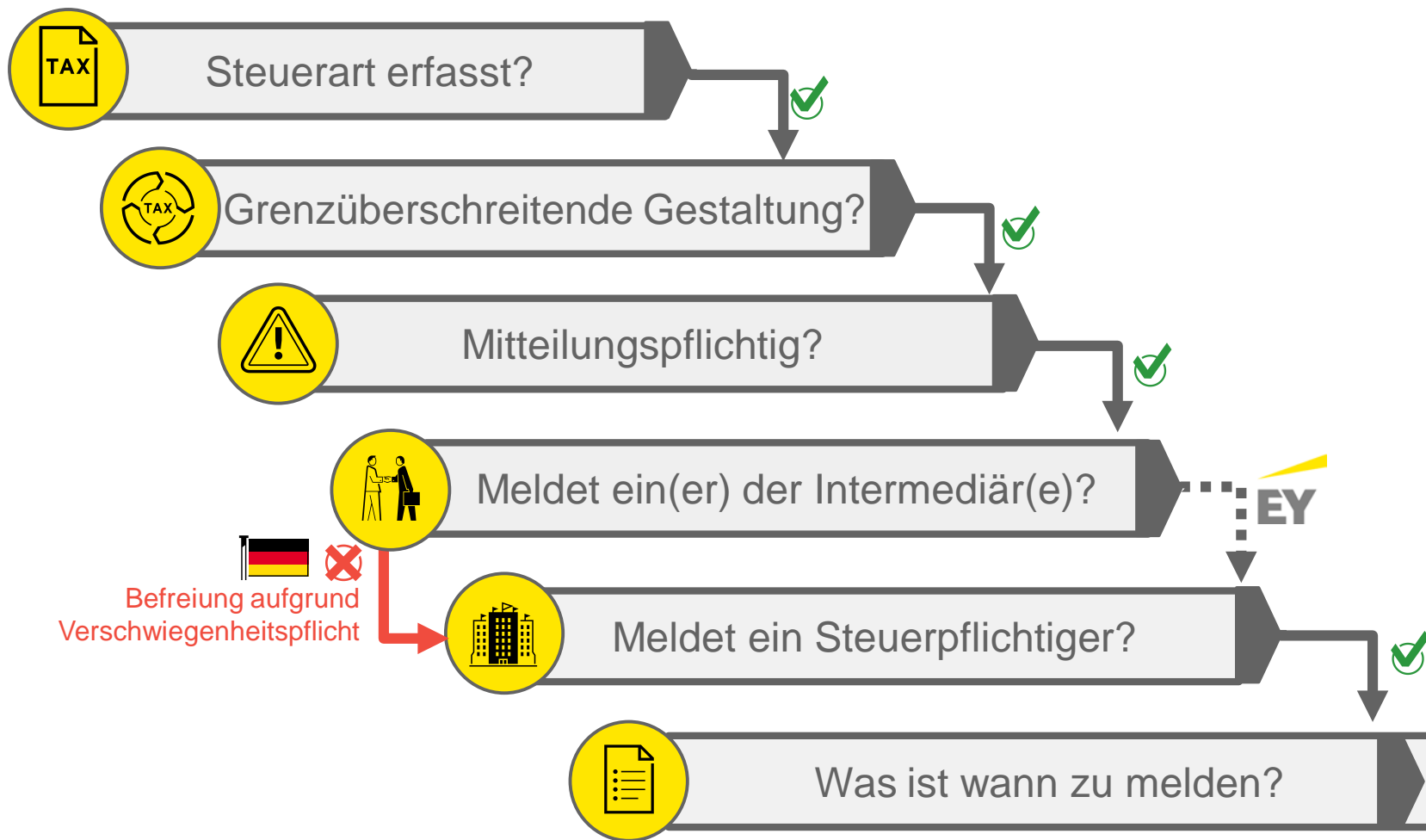
Robert Polatzky

# Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

## Zeitplan



# Kurzüberblick und Prüfungsschema



# Wann ist zu melden?

---



## Steuerart

- ▶ Steuern aller Art, z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer, Kapitalertragsteuer
- ▶ Ausgenommen: Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Zölle, Sozialversicherungsabgaben



## Grenzüberschreitende Gestaltung (§ 138d Abs. 2 AO-E)

- ▶ Jede Gestaltung, die
- ▶ mehr als einen Mitgliedstaat betrifft oder
- ▶ einen Mitgliedstaat und einen / mehrere Drittstaaten betrifft



## Kennzeichen (sog. Hallmark) ist erfüllt

- ▶ Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die die Kennzeichen des § 138e AO-E erfüllen (sog. Hallmarks nach EU-Richtlinie)

# Mitteilungspflicht (1/2)

## Hallmarks mit Main Benefit Test (§ 138e Abs. 1 AO-E)



Grenzüberschreitende Gestaltung?



Ja

Mitteilungspflicht? Hallmark betroffen?

### A: Allgemeine Kennzeichen

- ▶ Vertraulichkeitsklauseln bzgl. Steuervorteilen
- ▶ Erfolgsabhängige Vergütung des Intermediärs
- ▶ Standardisierte Gestaltungen

### B: Spezifische Kennzeichen

- ▶ Mantelkauf mit Beendigung der Haupttätigkeit des erworbenen Unternehmens
- ▶ Umwandlung von Einkünften in Kapitaleinkünfte, Schenkungen oder andere niedrig besteuerte oder steuerbefreite Einkunftsarten
- ▶ Zirkuläre Transaktionen, die
  - ▶ zwischengeschaltete Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion einbeziehen oder
  - ▶ sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder
  - ▶ ähnliche Merkmale aufweisen

### C: Grenzüberschreitende Transaktionen mit Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen

- ▶ Empfänger ist in einem Staat ansässig ohne KSt, KSt-Satz null oder nahe null
- ▶ Zahlung beim Empfänger vollständig steuerbefreit
- ▶ Zahlung beim Empfänger fällt unter präferentielles Steuerregime



**Main Benefit Test** gem. § 138d Abs. 2 Nr. 3 a) AO-E

einer der zu erwartenden **Hauptvorteil(e)** ist die Erlangung **eines Steuervorteils**



**Meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung**

# Mitteilungspflicht (2/2)

## Hallmarks ohne Main Benefit Test (§ 138e Abs. 2 AO-E)



Grenzüberschreitende Gestaltung?



Mitteilungspflicht? Hallmark betroffen?

### C: Grenzüberschreitende Transaktionen mit Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen

- ▶ Empfänger in keinem Staat steuerlich ansässig
- ▶ Empfänger in einem Staat ansässig, der auf einer Blacklist der EU / OECD steht
- ▶ **Mehrfach-Abschreibungen** desselben Vermögenswertes in mehr als einem Staat
- ▶ **Mehrfache Befreiung** von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte
- ▶ **Übertragung von Vermögenswerten mit wesentlichem Unterschied** des anzusetzen Wertes in den beteiligten Staaten

### D: Spezifische Kennzeichen

- ▶ Gestaltungen zur Aushöhlung der Mitteilungspflicht bzgl. des **automatischen Finanzkonten- Informations-austausches**
- ▶ Gestaltungen zur Verschleierung der **Identität des wirtschaftlichen Eigentümers**

### E: Kennzeichen hinsichtlich Verrechnungspreisgestaltungen

- ▶ Nutzung unilateraler *Safe Harbour-Regelungen*
- ▶ Übertragung von *Hard-to Value Intangibles* an ein verbundenes Unternehmen
- ▶ Grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen / Risiken / Wirtschaftsgütern / sonstigen Vorteilen innerhalb von verbundenen Unternehmen, wenn die 3-Jahres-Prognose des EBIT des **Übertragenden sinkt** um mehr als 50%



Meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung

# Wer muss melden? (1/2)

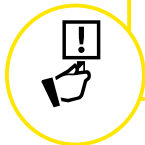


## Intermediär gem. § 138d Abs. 1, 4 AO-E

Konzipiert, vermarktet, organisiert oder stellt eine grenzüberschreitende Gestaltung zur Nutzung bereit oder verwaltet die Umsetzung (z.B. Steuerberater oder Banken)

- ▶ Ansässig in Deutschland
- ▶ Ansässig in Drittland, aber
  - ▶ unterliegt deutschem Recht,
  - ▶ Betriebsstätte in Deutschland oder
  - ▶ Eintragung in öffentliches Register oder Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen in Deutschland

**Kein Intermediär** ist demnach ein im Drittland (auch EFTA) hinzugezogener Berater, wenn dieser keine der o.g. Bedingungen erfüllt!



**In anderen EU-Staaten ansässige Intermediäre** müssen ihrer Meldepflicht in diesem Staat nachkommen



## Doppelte Meldung gem. § 138d Abs. 6 AO-E

- ▶ Keine Mitteilungspflicht des Intermediärs, soweit Meldung bereits durch einen anderen Intermediär erfolgt ist

# Wer muss melden? (2/2)

---



## **Verschwiegenheitspflicht gem. § 138d Abs. 6 AO-E**

- ▶ Befreiung des Intermediärs (z.B. externer Steuerberater) von der Mitteilungspflicht
- ▶ Mitteilungspflicht geht auf den Steuerpflichtigen über
- ▶ Intermediär hat den Steuerpflichtigen unverzüglich zu informieren



## **Relevanter Steuerpflichtiger: Nutzer gem. § 138d Abs. 7 AO-E**

Jede Person, der eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung

- ▶ bereitgestellt wird oder
- ▶ die bereit ist eine solche Gestaltung umzusetzen oder
- ▶ die den ersten Schritt zu einer solchen Gestaltung gemacht hat

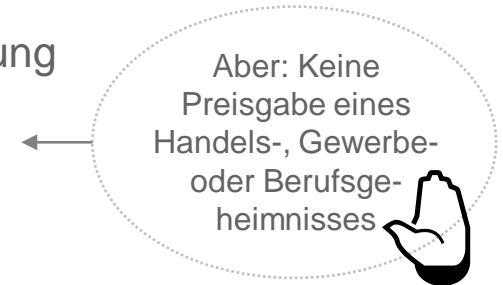


# Was ist zu melden?



## Datensatz gem. § 138f Abs. 3 AO-E:

- ▶ Angaben zu Intermediären bzw. Nutzer einschl.
  - ▶ Name, Anschrift, Geburtsdatum, -ort, Steueransässigkeit, TIN sowie verbundene Unternehmen
- ▶ Einzelheiten zu den erfüllten Kennzeichen
- ▶ Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung
- ▶ Datum des (geplanten) ersten Schritts der Umsetzung
- ▶ Zugrundeliegende nationale Vorschriften
- ▶ Wert der Gestaltung
- ▶ Betroffene Mitgliedstaaten
- ▶ Betroffene Personen inkl. zugehörigem Mitgliedstaat

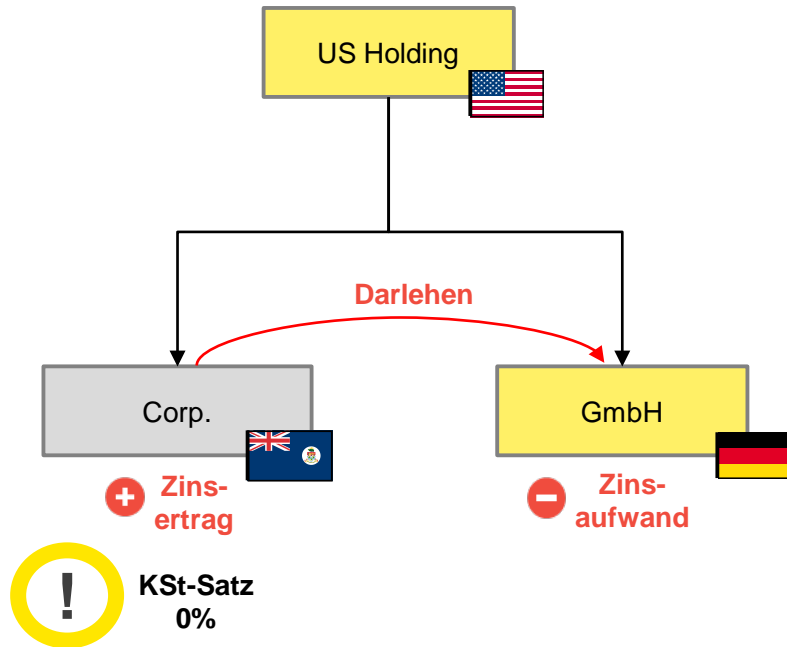


## Sanktionen bei fehlender oder nicht fristgerechter Übermittlung

- ▶ Nationale Sanktion als Steuerordnungswidrigkeit gem. § 379 AO
- ▶ Bußgeld bis zu 25.000 Euro möglich

# Praxisbeispiele - Was ist zu melden?

## 1. Grenzüberschreitende Darlehensbeziehung



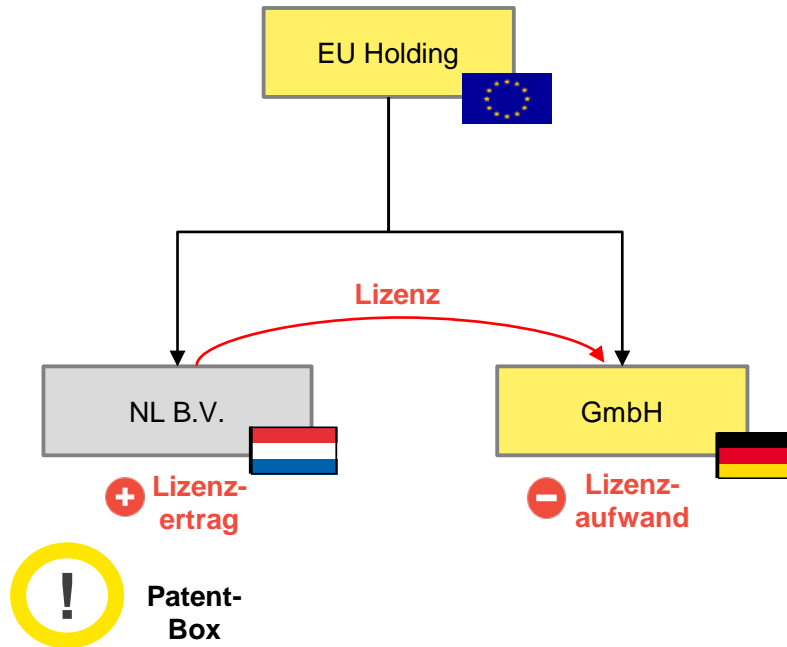
### Hallmark erfüllt?

- ▶ Corp. unterliegt auf den Cayman Islands keiner KSt
  - ▶ **Kennzeichen C:** Steuerliche Ansässigkeit in einem Staat ohne KSt, KSt-Satz null oder nahe null
  - ▶ **Main Benefit Test erfüllt?** ja, falls Hauptvorteil die Erlangung eines Steuervorteils ist
- **Meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung**

Welcher Länder haben eine KSt-Satz von nahe null?

# Praxisbeispiele - Was ist zu melden?

## 2. Grenzüberschreitende Lizenzgewährung



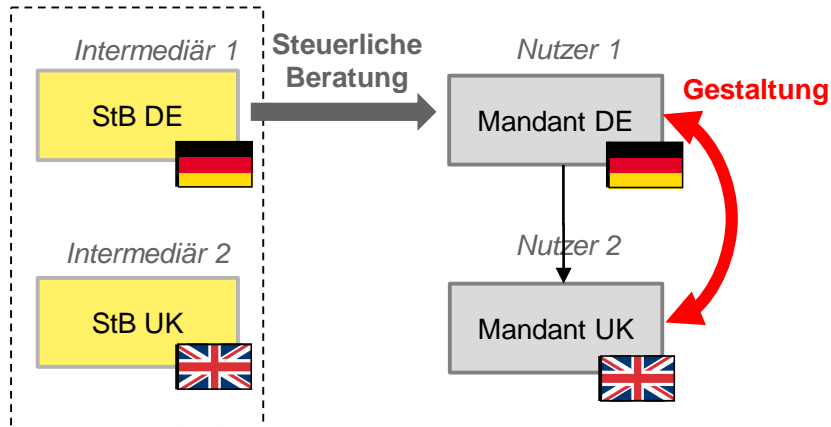
### Hallmark erfüllt?

- ▶ NL B.V. unterliegt mit Lizenzereinkünften einem besonderem Steuersatz für IP-Einkünfte
  - ▶ **Kennzeichen C:** Empfänger unterliegt mit Einkünften einem präferentiellen Steuerregime
  - ▶ **Main Benefit Test erfüllt?** ja, falls Hauptvorteil die Erlangung eines Steuervorteils ist
- **Meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung**

Was ist ein präferentielles Steuerregime?

# Praxisbeispiele - Wer muss melden?

## Internationales Berater-Netzwerk berät grenzüberschr. Gestaltung



### Sachverhalt

- ▶ StB DE berät Mandant DE zu meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltung mit Mandant UK
- ▶ StB DE bezieht hierzu StB UK ein

### Wer muss melden?

- ▶ StB DE: zur Verschwiegenheit verpflichtet
- ▶ StB UK: Meldung trotz Verschwiegenheitspflicht des deutschen Berufskollegen?
- ▶ Mandant DE: ja, falls keine Meldung durch StB UK
- ▶ Mandant UK: nein, vorrangig ist Mandant DE zur Meldung verpflichtet, da er die Gestaltung mit dem StB DE vereinbart hat; aber: Nachweis, dass bereits gemeldet wurde

# Ansprechpartner

---



**Robert Polatzky**

Partner International Tax Services  
EY Stuttgart

Tel +49 711 9881 14495  
Mobil +49 160 939 14495  
Fax +49 181 3943 14495  
E-Mail [Robert.Polatzky@de.ey.com](mailto:Robert.Polatzky@de.ey.com)

**Haftungsausschluss:** Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben. Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

**Missbrauchsvorschriften:** Für Inhalte der in dieser Präsentation enthaltenen aber nicht von uns erstellten Folien ist nur der jeweilige in ihr genannte Urheber verantwortlich und nicht die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

**Copyright:** Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Deutschland - Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

**Die globale EY-Organisation im Überblick**

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2018 Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

**[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)**